

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 101 (2007)
Heft: 3

Artikel: Von Flucht und Zuflucht : 13 Thesen zu biblisch-christlichen Asyltradition und zu ihrer Bedeutung für die Gegenwart
Autor: Fehle, Hans Jörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-389864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Flucht und Zuflucht

13 Thesen zur biblisch-christlichen Asyltradition und zu ihrer Bedeutung für die Gegenwart

Seit der Abstimmung vom 24. September 2006 hat die Schweiz in ihrer Asyl- und Ausländergesetzgebung ein weiteres Stück Rechtsstaatlichkeit verloren. Damit ist die Frage nach dem Privat- und insbesondere dem Kirchenasyl aktueller denn je. Wird der moderne Rechtsstaat, der dieses Asyl für überflüssig hielt, von einer Volksmehrheit selbst für überflüssig erklärt, dann findet er seinen letzten Rückhalt im zivilgesellschaftlichen Widerstand für das Recht der betroffenen Menschen. Hans Jörg Fehle, reformierter Pfarrer und zur Zeit als geistlicher Begleiter tätig, erinnert mit seinen 13 Thesen an die biblisch-christliche Asyltradition. Er hat schon vor dem 24. September einen Aufruf «Menschen für Menschenrechte» lanciert. Der Aufruf stellt fest, dass die Schweiz gegen verbindliche Standards des Völkerrechts verstösst, «und zwar in einem Masse, das kein Schweigen mehr duldet». Red.

Das Wort

Das Wort «Asyl» stammt aus dem Griechischen. «Asylos» bedeutet da «nicht-verletzt», «nicht-beraubt». Asyl bezeichnet dem Wortsinn nach also einen Ort, von dem eine Person nicht entfernt werden darf, einen Zufluchtsort, eine sichere Bleibe für Verfolgte. Im Begriff klingt an, dass das Leben kostbar, heilig ist. Deshalb muss es für jeden Menschen einen Ort geben auf der Welt, wo er/sie sein darf. Dass das Bürgerheim¹ an manchen Orten in der Schweiz auch «Asil» genannt wird, erinnert an diesen Umstand. Doch soll es Asyl nur für (Orts-) Bürger/innen geben?

Der biblische Befund

1. Gott als Zuflucht

Für religiöse Menschen – gerade in der abrahamitischen Ökumene von Judentum, Christentum, Islam – ist Gott Zuflucht. Mit dem Namen «Gott ist da (für dich, für euch)»² offenbart sich Gott dem Moses. Darin spiegelt sich, wie schon Hagar Gott erfahren hat als «Gott, der zu mir schaut» (1. Mose 16,13). Im gleichen Sinn wird im Neuen Testament Jesus Christus als «Immanuel» angekündigt, als «Gott mit uns» (Matth 1,23).

Der Name Gottes wird in der Bibel gepriesen, weil Gott *ist*, wie Gott *heisst*. Entsprechend lautet Psalm 46,2: «Gott ist uns Bergung und Wehr, als Hilfe in Bedrängnissen gar sehr befunden» (M. Buber). Mit allem, was Menschen bewegt an Dank und Klage, an Bitte, Lob, Sorgen, sollen sie zum lebendigen Gott kommen; und sie werden Gehör und Hilfe finden.

Wie seit je gilt das auch heute und alle Zeit: «Gott ist da – für Dich, mich, auch für Fremde.»

2. Gott als Zuflucht an einem Zufluchtsort

«Gott als Zuflucht» ist in der Bibel nicht vergeistigt gemeint. Zu «Gott als Zu-

flucht» gibt es einen Zufluchtsort. Dieser ist im Grundsatz überall dort, wo jemand Gott verehrt, «im Geist und in der Wahrheit» (Joh 4,23f.). Flüchtende aber werden Gott auch an Schutzorten suchen. Solche haben Verfolgte in biblischer Zeit in *Kultstätten* gefunden. Denn wenn ein Mensch zum Altar flüchten kann und die Nähe Gottes überlebt, muss er/sie unter Gottes Schutz stehen und darf vom Heiligtum nicht entfernt werden.

So sind wohl schon Kultorte der nomadischen Zeit Israels Asyl gewesen. Später ist es besonders der *Tempel in Jerusalem*. Texte wie der 23. Psalm erzählen von der erfolgreichen Zuflucht im Heiligtum: Wie gut ist es, Gott als Hirten zu kennen. Denn der König oder irgendwelche Mächtigen, die Hirten sein wollen und es nicht sind, stehen unter Verdacht (vgl. Ezechiel 34).

Mehr biblische Texte, als wir auf Anbieten meinen, verbinden wie der 23. Psalm heutige Betende mit Flüchtenden der Bibel.

3. Die Einrichtung von Freistädten

Eine andere Form von Asyl entsteht für das Volk Israel, als es sesshaft und *staatlich* selbständig wird. Damit es sich in der ungewohnten Freiheit bewährt, gibt Gott ihm «gute Weisung» im mosaischen Gesetz. Dieses veranlasst vieles – aber auch, dass günstig übers Land verteilt sechs «Freistädte» eingerichtet werden. Sie sollen Unschuldige vor *voreiliger Blutrache* schützen.³

In der *Freistadt* muss die Rechtsprechung im Tor in einem geordneten Verfahren klären, ob ein Mord vorliegt; dann wird der Täter dem Bluträcher übergeben. Wenn es sich aber um Unfall, Selbstverteidigung oder unvorsätzlichen Totschlag handelt, darf dem Beschuldigten nichts geschehen. Er darf in der Freistadt leben und nach dem Tod des amtierenden Hohenpriesters wieder sicher in sein Erbe heimkehren.

Auch heute braucht es im Asylumfeld transparente Verfahren, welche das

Leben schützen und einen Zeitraum zur Klärung eröffnen.

4. Schutz der Fremden und Gastfreundschaft

Asyl ist also zunächst ein Zufluchtsort innerhalb der Gesellschaft, der allen zugänglich ist – auch dem Fremden. Grundsätzlich geht es dem *mosaischen Gesetz* nicht nur um den Schutz des Einheimischen. Das Volk soll aus seiner Geschichte lernen: «Die Fremdlinge sollst du nicht bedrängen und bedrücken; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland» (2. Mose 22,20). Weil Gott das Volk aus der Sklaverei in Ägypten

herausgeführt hat, soll es das *Recht der Schwachen* achten – der Witwen, Waisen und Fremden, die sich in der Rechtsgemeinde nicht selbst vertreten können.

Kulturell sind die Regelungen, welche die *Fremden* betreffen, abgestützt durch Formen der Gastfreundschaft, die in der Wüste heilig ist. Ein besonderes Beispiel dafür ist, wie *Abraham* und *Sara* beim Hain von Mamre in drei Gästen *Gott* bewirten (1. Mose 18). Gastfreundschaft verweigern oder verletzen gilt als Schande (vgl. 1. Mose 19).

Gott tritt ein für diejenigen, die sich nicht selbst vertreten (können). Die «gesellige Gottheit» (K.Marti) kommt

Exodus aus Bosnien-Herzegowina, Dezember 1995 (Foto: David Turnley, Blackstar).

zu Gast und lädt gern zu sich ein. Übergriffe erregen Gottes Zorn.

5. Menschen bilden Zuflucht

Die *Bewegung um Jesus* ist eingebettet in die beschriebene jüdische Ordnung. Nach Ostern wächst sie aus dem Judentum heraus und hat zunächst keine eigenen Asylorte. Aber sie entwickelt *eigene Formen* der Zuflucht: Einzelne Christ/innen nehmen andere auf; wie Paulus den entlaufenen Sklaven Onesimus (vgl. Philemon-Brief). Und die *christliche Gemeinde* als Ganze soll sich als Zufluchtsort verstehen. Ihre Mitglieder sind die «lebendigen Bausteine» (1. Petr. 2,5), die einen schützenden Raum bilden und gastfreundlich leben (Röm 12,13b, Hebr 13,2 u.a.m.). Um die Gastfreundschaft zu stärken, wird in der frühen Kirche empfohlen, dass Gäste nach einer Anzahl Tage *mitarbeiten* sollen (vgl. Didache XII, 1–3)

Es ist zu allen Zeiten Aufgabe der Kirche, bergende, gastfreundliche Gemeinde zu sein, eine entsprechende Kultur zu entwickeln und zu fördern.

6. Bedrohtes Asyl- und Gastrecht

Wie das ganze Altertum kennt also auch die Bibel die Institution des Asyls – primär als Zuflucht vor vorschnell vollzogener Blutrache. Die Beachtung des Asylrechts bzw. des Gastrechts ist aber nicht gesichert: *Israel* wird bei seiner Flucht vor dem Hunger im eigenen Land in Ägypten versklavt (2. Mose 1). Der Mächtige hat dagegen mehr Chancen: *David* wird mit seiner Söldnertruppe auf der Flucht vor *Saul* bei den Philistern freundlich aufgenommen (1. Sam 27). – Auch der Tempel schützt nicht absolut: *Salomo* befiehlt Benaja, Joab zu töten, obwohl sich dieser an die Hörner des Altars klammert (1. Kö 2,28–34).

Auch das *Verhältnis zum Fremden* ist vielschichtig: Der ansässige Fremde («ger») ist zwar durch gewisse Regelungen geschützt. Aber es gibt im Volk Israel Strömungen, die vor der Vermischung mit dem «ger» warnen und

gleichzeitig dessen völlige Assimilation erwarten. Der Fremde, der auf Zeit im Land weilt («nokri»), hat keine sichere Rechtsstellung; er ist aber ein Stück weit geschützt durch Interessen (Handel, Beamten-Know How) und die Gastfreundschaft.

Die Bibel ist auch in diesem Zusammenhang realistisch. Gottes Weisung erfolgt ins Konkrete und taugt deshalb jesuanisch umgesetzt auch heute.

In der Kirchengeschichte

7. Flucht und Zufluchtgewährung als christliche Lebensweisen

Asyl ist in der frühen Christenheit keine Rechtsinstitution, sondern Praxis einzelner Christ/innen bzw. der christlichen Gemeinde. Über längere Zeiträume ist die *junge Kirche* faktisch eine Bewegung von Verfolgten und Zuflucht Gewährenden. Während Christenverfolgungen (z.B. zur Zeit Neros, Diocletians) führt sie das Leben einer Untergrundbewegung.

Auch später in der Kirchengeschichte bis heute gibt es Phasen und Orte, wo auf solche Praxis der «Clandestinité» (des Lebens und Handelns im Verborgenen) zurückgegriffen werden muss – gerade auch im Umgang mit Asylsuchenden.

8. Christliche Asylorte und die Aufgabe der Intercessio

Die Situation ändert sich mit der öffentlichen Anerkennung der Kirche durch *kaiserliche Toleranzedikte*, z.B. von *Galienus* 260 und *Konstantin* 313 (Edikt von Mailand). Schliesslich wird das Christentum unter Kaiser *Theodosius* 391 zur römischen Reichsreligion. – Nun geht ein Teil der bestehenden Asylstätten an die Kirche über; bzw. *Kirchen und Klöster* werden zu Asylorten – erstmals 399 unter *Arcadius und Honorius*.

Dem *Ortsbischof* wächst die Aufgabe der *Intercessio* (Fürsprache) bei staatlichen Organen zu; das heisst, er soll sich für Gnade, Barmherzigkeit in der Strafverfolgung einsetzen.

Dass Kirchenleitungen heute allgemein für eine menschenwürdige Behandlung von Asylsuchenden und Flüchtlingen einstehen, kann in dieser Tradition gesehen werden. Ihr zusätzlicher Einsatz in konkreten «Härtefällen» muss vorbereitet werden.

9. Die Kirchen als Fluchtverursacher

Die neue Stellung führt dazu, dass die Kirche nun selbst Flucht verursacht: durch die gewaltsame Ausbreitung des Christentums und durch Spannungen, die entstehen wegen der *lehrmässigen Fixierung* und daraus folgenden Spaltungen.

Das ist gerade auch für die *Reformation* typisch. Neben kriegesischen Wirren führt die Regel, dass der Grundherr die Konfession der Untertanen bestimmt (Augsburger Religionsfriede von 1555), zu Flucht bzw. Aus-/Einwanderung.

Im Zeitalter der Ökumene und des interreligiösen Dialogs muss diese Konfliktgeschichte geistlich aufgearbeitet werden. Die Anerkennung schuldhafter Verstrickung wird Kirchenleitungen und Kirchenmitglieder heute dazu führen, dass sie sich anders verhalten; dass sie Versöhnungs- und Friedensinitiativen unterstützen und sich für eine solidarische Innen- und Weltpolitik einsetzen.

10. Prägende Erfahrungen mit Flucht und Zuflucht

Es gibt Kirchen der *reformierten Konfessionsfamilie*, für die Flucht und Zuflucht-gewährung prägend sind: die Genfer Reformation ist mit der Zufluchtnahme *Calvins* verbunden; diese wird deshalb auch bei den Presbyterianern rund um die Welt erinnert. Ungarische Reformierte überleben die Gegenreformation in *Siebenbürgen*, das heute rumänisch ist. Die französischen wandern als *Hugenoten* aus oder gehen in Südfrankreich in den Untergrund. Die *Waldenser* weichen aus ihren Valli zwischen Piemont und Savoyen, bis sie in der «glorieuse rentée» 1689 und nach dem Toleranzedikt

von 1694 zurückkehren. – Schmerzlich erinnert werden auch Opfer innerprotestantischer Spannungen, z.B. die Tötung von *Täufern* in Zürich.

Wo die Erinnerung an solche Erfahrungen produktiv gepflegt wird, ergibt sich eine erhöhte Sensibilität für die Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen und die Bereitschaft, ihnen beizustehen. Dass sich in der Schweiz heute wieder «Das Boot ist voll»-Stimmung ausbreiten kann, weist hin auf ein Versagen in der Erinnerungskultur.

11. Die ganze Welt als Ort der Heiligung soll das Kirchenasyl ersetzen

Die *Reformation* verzichtet auf die Kirche als Asylort. Dies in der Meinung, *Heiligung* dürfe sich nicht auf einen Ort beschränken; die *ganze Welt* sei Ort der Heiligung. Daraus leitet sich in reformierter Tradition allgemein ein kirchliches *Wächteramt* und in spezifischen Situationen ein christliches *Widerstandsrecht* gegenüber staatlichen Organen ab.

Der Aufruf zu Gehorsam gegenüber der Obrigkeit in *Römer 13* darf nicht verallgemeinert und zu einer Zwei-Reiche-Lehre gemacht werden. Der Römerbrief spricht als Brief in die konkrete Situation der zahlenmässig kleinen christlichen Gemeinde in Rom, die dem Vorwurf der Staatszersetzung ausgesetzt ist. Er denkt nicht an (direkt-)demokratische Verhältnisse und ändert auch nichts an der Zufluchtspraxis der christlichen Gemeinde.

Die *römisch-katholische Kirche* hat erst 1983 bei der letzten Revision des kanonischen Rechts auf den Asylstatus des Kirchenraumes verzichtet. Sie formuliert in ihrer Soziallehre aber klare Ansprüche an die Gestaltung staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung.

Obwohl also keine Kirche mehr einen Anspruch als Asylraum anmeldet, ist die Kirche als Gebäude auch in einer säkularisierten Gesellschaft ein besonderer Raum. Es braucht Absprachen zwischen der Polizei und kirchlichen Behörden,

um gewalttätiges Eindringen in den Kirchenraum zu vermeiden, falls es zu Formen von Kirchenasyl kommt.

12. Der moderne Rechtsstaat und die Menschenrechte als Zuflucht

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlischt mit der *Säkularisierung* das Asylrecht als religiös gestützte Institution im Staat – bis auf einen Rest im *Seelsorgegeheimnis*. Auch rechtlich ist das innerstaatliche Asyl überholt, weil der neuzeitliche Staat beansprucht, in seinem Territorium Zuflucht für alle Rechtsuchenden zu sein.

Dieser Anspruch wird nach dem Zweiten Weltkrieg auf das *internationale Recht* ausgedehnt: In den *Nürnberger Prozessen* werden Menschenrechte über das einzelstaatliche Recht von Nazi-Deutschland gestellt. Mit der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* 1948 und weiteren Schritten der Menschenrechtsentwicklung seither hat sich die Staatengemeinschaft einen Rechtsrahmen gegeben, an dem sich das Handeln einzelner Menschen und aller Staaten messen lassen und vor dem es sich verantworten muss.

In diesem Rechtsgefüge ist auch das zwischenstaatliche *Menschenrecht auf Asyl* verankert – als Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948: «Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.» Dieses Recht kann nur dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn jemand wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen gegen die Ziele und Grundsätze der UNO gesucht wird. Ein Asylgesuch, das aus anderen Gründen abgelehnt wird, ist folglich *kein Missbrauch* des Asylrechts!

Diese Menschenrechtsordnung entspricht ethischen Postulaten der christlichen Kirchen. Die Schweiz hat alle wesentlichen Konventionen unterzeichnet; jedoch fehlt es am Bewusstsein des verpflichtenden Charakters der Menschenrechte. Sie können weder durch Regie-

rungs- oder Parlamentsbeschlüsse, noch durch Volksabstimmungen ausser Kraft gesetzt werden.

13. Wenn der Staat seine Menschenrechtsverpflichtung vergisst

Erfüllen Staaten die Menschenrechtsnormen nicht (mehr), so bleiben sie hinter dem neuzeitlichen Anspruch des Staates zurück, der zum Ende der innerstaatlichen Asylinstitution und des Kirchenasyls geführt hat. Zu solchen Entwicklungen dürfen *Christinnen und Christen* und ihre *Kirchenleitungen* nicht schweigen; sie müssen «dem Rad in die Speichen greifen» (D. Bonhoeffer).

Mit Blick auf die Menschenrechtssituation, die für Asylsuchende und Personen ohne geregelten Aufenthalt zur Zeit in der Schweiz besteht, kann es zur Christen- und Bürger/innen-Pflicht werden, im Namen der Menschenrechte Zuflucht zu ermöglichen. Das heisst: Christinnen und Christen sollen nach Massgabe ihrer Möglichkeiten, «klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben» (Matth 10,16b) «Bürgerinitiativen» ergreifen – z.B. für Obdach, Nahrung, sicheren Verbleib usw. sorgen –, bis die staatlichen Organe wieder zu menschenrechtskonformem Handeln zurückkehren. Dies soll unter Inkaufnahme allfälliger Strafe geschehen, weil in solchen Prozessen der Staat öffentlich auf seine «unterlassene Hilfeleistung» und seine Verletzung der Menschenrechte angesprochen wird. •

¹ Schweizer Bürger/innen sind primär Orts- und erst dann Landesbürger/innen. Das Bürgerheim ist ursprünglich Zufluchts-, aber auch Zuweisungsort für Ortsbürger/innen, die verarmt oder alleinstehend auf Pflege angewiesen sind.

² 2. Mose 3,14: Das Sein Gottes ist dem hebräischen Sprachcharakter nach kein An-Sich; es ist gefülltes Da-Sein als «Bei-uns-Sein»; vgl. Martin Buber/Franz Rosenzweig, *Die fünf Bücher der Weisung*, 11. Aufl., Heidelberg 1987, Bd I, 158, und Bd IV Schlussbemerkungen, 23.

³ Nach 5. Mose 4,43 sind es nur Bezer, Ramot und Golan im Ostjordanland; Josua 20,7 nennt zusätzlich: Kedesch, Sichem, Kirjat-Arba. Vgl. auch 4. Mose 35,6a+9–15.